

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
22 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt verschärft Löschverpflichtungen für Social-Media-Plattformen

Betreiber von Social-Media-Plattformen müssen künftig deutlich mehr auf die Inhalte achten, die über ihre Plattformen gepostet werden. Das lässt sich aus einem Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt am Main ableiten, dass der für Presse-Sachen zuständige 16. Zivilsenat im Verfahren **Renate Künast** gegen den **Facebook**-Betreiber **Meta** gefällt hat (Urteil vom 25. Jan. 2024 – Az. 16 U 65/22).

Nach Ansicht des OLG-Senats ist ein Plattform-Betreiber verpflichtet, nach Kenntnis rechtswidriger geposteter Inhalte auch sinn- bzw. kerngleiche Posts / Äußerungen zu löschen. Den damit verbundenen Aufwand hält der 16. Zivilsenat des OLG Frankfurt laut Presse-Info für zumutbar: „Der Umstand, dass die Bewertung automatisiert aufgefundener sinngleicher Äußerungen teilweise einer kontextgebundenen menschlich-händischen Überprüfung bedarf, führt nicht zur Unzumutbarkeit.“

Mit dieser Entscheidung bestätigt das OLG den von Renate Künast eingeklagten Anspruch auf Unterlassung, dem das Landgericht Frankfurt stattgegeben hatte (Urteil vom 8. April 2022 – Az.: 2-03 O 188/21). Die OLG-Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beklagte als sog. Hostprovider eine Prüf- und Verhaltenspflicht in Bezug auf sinngleiche Inhalte treffe, die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Details zum Verfahren

Die Klägerin Renate Künast ist Politikerin und für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Bundestag. Sie kämpft



mit Unterstützung der Organisation **HateAid** seit längerem gegen die Hetze im Internet. Beim Verfahren vor dem OLG Frankfurt geht es unter anderem um ein sogenanntes Meme, das über die von Meta betriebene Plattform Facebook gepostet wurde. Es zeigt die Klägerin mit Bild und unter Nennung ihres Vor- und Zunamens sowie der als Zitat gekennzeichneten Äußerung: „Integration fängt damit an, dass Sie als Deutscher mal türkisch lernen!“. Diese Äußerung hat die Klägerin unstreitig nie getätigt.



Die Grünen-Politikerin Renate Künast sorgt dafür, dass die Plattform-Betreiber mehr Verantwortung übernehmen müssen – Foto: Renate Künast/ Laurence Chaperon

Das Landgericht Frankfurt hatte die Beklagte hinsichtlich dieses Meme verpflichtet, es zu unterlassen, identische oder kerngleiche Inhalte auf der Plattform öffentlich zugänglich zu machen und sie zudem zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 10.000,00 € verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung seitens Meta hatte nur hinsichtlich der Verurteilung zur Zahlung einer Geldentschädigung Erfolg, nicht aber hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung.

Das Landgericht Frankfurt habe Renate Künast zutreffend einen Unterlassungsanspruch zuerkannt, bestätigte das OLG Frankfurt. Das Falschzitat stelle einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin dar. Es verletze sie in ihrem Recht am eigenen Wort.

Meta haftet als mittelbare Störerin

Die Beklagte hafte als so genannte mittelbar verantwortliche Störerin auch dafür, dass sie es zu unterlassen habe, alle weiteren identischen oder kern- bzw. sinngleichen Posts zu diesem Post zu löschen, betonte das OLG. Durch die mit anwaltlichem Schreiben erfolgte Übermittlung der konkreten URLs hinsichtlich der von der Klägerin angegriffenen Posts habe die Beklagte unmittelbar Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Zudem werde in dem Schreiben definiert, was die Klägerin unter sinn- gleich verstehe. Diese Kenntnis und Information habe eine Prüf- und Verhaltenspflicht hinsichtlich der Existenz sinngleicher Inhalte ausgelöst, die ebenfalls zu löschen gewesen wären.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die Beklagte treffe - nach der E-Commerce-Richtlinie - zwar keine allgemeine Überwachungs- und aktive Nachforschungspflicht hinsichtlich rechtswidriger Inhalte. Die konkrete Kenntnis der Rechtsverletzung verpflichte die Beklagte jedoch, künftig derartige Störungen zu verhindern. Dies gelte nicht nur für wortgleiche Inhalte, sondern auch dann, wenn die darin enthaltenen Mitteilungen sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Äußerung seien.

Bei der Nachforschung nach derartigen sinngleichen Äußerungen müsse zwar nach der Rechtsprechung des EuGH aus

Gründen der Zumutbarkeit auf „automatisierte Techniken und Mittel“ zurückgegriffen werden können. Dies sei hier jedoch auch grundsätzlich der Fall. Der Umstand, dass es in Fällen der Wiedergabe des Meme mit eigenen Zusätzen (sog. Caption) einer Sinndeutung bedürfe, so dass nicht rein automatisiert vorgegangen werden könne, stehe dem nicht entgegen. Der Senat fordere keine - europarechtswidrige - autonome rechtliche Prüfung des Inhalts solcher Posts, die sich vom Ursprungspost lösen. Der Beklagten werde nur die Beurteilung auferlegt, ob die Unterschiede aufgrund der abweichenden Gestaltung gegenüber dem Meme nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Empfängers

bewirkten, dass erkennbar werde, dass ein Falschzitat vorliege oder nicht. Diese menschlich-händische Einzelfallbewertung sei in Kombination mit technischen Verfahren automatisch erkannter bereits hochgeladener Inhalte zumutbar. Im Übrigen könne mithilfe des Einsatzes sog. KI-Systeme eine weitere automatische Vorfilterung erfolgen.

Der Klägerin stehe jedoch kein Anspruch auf Geldentschädigung zu. Dabei könne offenbleiben, ob bei einer hartnäckigen Verweigerung, einem Unterlassungsanspruch nachzukommen, ein solcher Anspruch begründet sei. Hier fehle es jedenfalls an einer solchen hartnäckigen Verweigerung. (ps)

Die 22 neuen Titel

A

Alle nich ganz dicht
Allein zwischen den Fronten

D

Das Geheimnis von La Mancha
DAS KANU DES MANITU
Die Markenbotschafter - Handwerk im neuen Jahrtausend
Dinge gibt's

E

Edins Neo Night – Latenightshow mit Edin Hasanovic
Ein Haus voller Geld - Such dich reich!

F

Fuels Lubes Energy

G

Genial witzig - Das große Witze-Battle
Giants of La Mancha
Gigantes de la Mancha
groß&artig

H

Helft uns! Die Familienretter

K

Klinicus – Die fantastische Welt von Frondosa

M

Macht der Götter

S

SUPER HELDIN Mama
Superheldin Mama
Superheldinmama

T

TRANSITION

W

Wir sind die Dorfbande

Z

Zitronenherzen



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Markenbotschafter - Handwerk im neuen Jahrtausend

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Wolfgang Setzler,
Karl-Bold-Straße 4, 77855 Achern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fuels Lubes Energy

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien.

**UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V.,
Jägerstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

DAS KANU DES MANITU

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Medien).

**Rechtsanwalt Hansjörg Staehle,
Waldeslust 28, 81377 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Superheldinmama Superheldin Mama SUPER HELDIN Mama

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG,
Werner-Seelenbinder-Str. 11b, 09120 Chemnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Gigantes de la Mancha Giants of La Mancha Das Geheimnis von La Mancha

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Bücher und Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und soziale Netzwerke, Mobiltelefonienste, Podcasts, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Apps und andere Software-Erzeugnisse sowie für Merchandising.

**Rechtsanwältin Tanja Kaus, Medienkanzlei Tanja Kaus,
Gänslerweg 18, 82041 Oberhaching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Helft uns! Die Familienretter Dinge gibt's Ein Haus voller Geld - Such dich reich! Genial witzig - Das große Witze-Battle

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Briener Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TRANSITION

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

W&B Television GmbH,
Tanusstraße 21, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Zitronenherzen
Wir sind die Dorfbande
Klinicus – Die fantastische Welt von
Fronrosa
Edins Neo Night – Latenightshow mit Edin
Hasanovic
Alle nich ganz dicht
Allein zwischen den Fronten
Macht der Götter
groß&artig

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de